

## Neunte Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBl.) S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S.366), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds.GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.12.1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.11.2007 beschlossen:

### Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt:

a) Straßen nach A

Reinigung einmal wöchentlich; Reinigungsklasse 1

b) Straßen nach B

Reinigung 14-tägig; Reinigungsklasse 2.“

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	? €
Reinigungsklasse 2	? €.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Zwischenahn, 15.12.2010

Dr. Schilling  
Bürgermeister